

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1002/2017
Datum RR-Sitzung: 20. September 2017
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2016.POM.571
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Überprüfung des Pilotprojekts Zulagen Kantonspolizei; Ergebnis des Prüfauftrages und Abschluss

Mit RRB 1081/2016 vom 21. September 2016, Ziffer 4, wurde die Polizei- und Militärdirektion beauftragt, dem Regierungsrat bis Mitte 2017 Bericht über das ‚Pilotprojekt Zulagen KAPO‘ zu erstatten und darin aufzuzeigen, wie die Entschädigungen innerhalb des Gehaltssystems ohne Funktionszulagen vorgenommen werden können. Die Ergebnisse des Prüfauftrages sind im beiliegenden Bericht dargestellt und wurden mit dem Personalamt bereinigt.

Die Kantonspolizei hat das am 1. Januar 2012 umgesetzte und aktuell geltende Projekt evaluiert und ist zum Schluss gekommen, dass die Ausrichtung von Funktionszulagen für Nebenfunktionen sowohl in finanzieller Hinsicht als auch bezüglich administrativem Aufwand die effizienteste Lösung darstellt.

Die geprüften Alternativen mit der Abgeltung der Zusatzfunktion durch zusätzliche Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen würden das bestehende Einreihungsgefüge verzerren und zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führen. Schliesslich würden bei einer Entschädigung via Einreihung und Einstufung deutlich höhere Kosten anfallen.

Die Variante der Professionalisierung der bisher in einer Milizfunktion ausgeführten Nebenfunktionen ist nicht wirtschaftlich und musste auch aus betrieblichen Gründen grundsätzlich verworfen werden. Die meisten Nebenfunktionen müssen punktuell, regional und mit einem bedarfsbezogenen eingeschränkten Beschäftigungsgrad erfüllt werden. Die Zusammenfassung dieser Funktionen auf wenige Mitarbeitende ist deshalb operativ nicht sinnvoll. Bei den Nebenfunktionen der sog. Profiausbildner stellt sich die Situation etwas anders dar. Bei dieser Kategorie wäre eine Entschädigung mit einer zusätzlichen Gehaltsklasse umsetzbar und soll deshalb in Zusammenarbeit mit dem Personalamt weiter geprüft werden.

Da die wichtigen Nebenfunktionen klar abgrenzbare, zusätzliche Aufgaben darstellen und deshalb wie bisher in massvoller Weise entschädigt werden müssen, ist eine Variante ohne jegliche finanzielle Entschädigung für die Polizei- und Militärdirektion ausgeschlossen. Ohne Entschädigung würde die Rekrutierung für diese wichtigen Funktionen für die Kantonspolizei zudem sehr schwierig.



1. Rechtsgrundlagen

- Art. 87 des Personalgesetzes vom 16.9.2004 (BSG 153.01)
- Art. 80 der Personalverordnung vom 18.5.2005 (BSG 153.011.1)

2. Beschluss

Aufgrund der Ergebnisse des Prüfauftrages beschliesst der Regierungsrat folgendes:

1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Prüfbericht der Kantonspolizei vom 24. August 2017.
2. Der Regierungsrat genehmigt das bisher als Pilotprojekt umgesetzte Nebenfunktionskonzept der Kantonspolizei und die damit zusammenhängenden Funktionszulagen. Die Zulagen für die Nebenfunktionen des Konzepts können als begründete Ausnahmefälle gemäss Art. 80 Abs. 4 auch über 5 Jahre befristet gewährt werden.
3. Die Polizei- und Militärdirektion wird unter Einbezug des Personalamtes beauftragt, die Entschädigung der Profiausbildner in Abweichung zum Nebenfunktionskonzept durch die Anpassung der Gehaltsklasse zu prüfen. Bis zur allfälligen Umsetzung dieser Neueinrichtungen werden die Profiausbildner weiterhin mit den vorgesehenen Funktionszulagen entschädigt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Polizei- und Militärdirektion